

# Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. Juni 1908.

**Inhalt:** № 108. Erlaß, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 und die Ausgabe von Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907.

## 108.

**Erlaß des Finanzministeriums vom  
12. Juni 1908,**

**betreffend die Einziehung der Banknoten  
zu 20 Kronen mit dem Datum vom 31. März  
1900 und die Ausgabe von Banknoten zu  
20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner  
1907.**

Die Österreichisch-ungarische Bank wird zufolge nachstehender Kundmachung die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 unter den in dieser Kundmachung enthaltenen, auf Grund des Artikels 89 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, R. G. Bl. Nr. 176 ex 1899, festgesetzten Bestimmungen einberufen und einziehen und am 22. Juni 1908 mit der Hinausgabe von Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907 beginnen.

Korntowski m. p.

### Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907 und wegen Einziehung der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900.

Am 22. Juni 1908 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien

und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907 beginnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 werden einberufen und eingezogen.

Die Höhe des Umlaufes der Zwanzigkronen-Banknoten ist im Sinne des Artikels 111 der Bankstatuten beschränkt; die der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 88 der Bankstatuten obliegende unbedingte Verwechslungspflicht besteht demnach hinsichtlich der Ausgabe dieser Banknoten nicht.

Die Hinausgabe der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907 erfolgt nach Maßgabe der Einziehung von Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900.

Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone haben hinsichtlich der Einziehung der einberufenen Banknoten zu 20 Kronen im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 30. Juni 1910 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so daß der 30. Juni 1910 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkte an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Öster-

reichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 30. Juni 1916 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 20 Kronen vom 31. März 1900 einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, 11. Juni 1908.

### OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

**Biliński**

Gouverneur.

**Gutmann**

Generalrat.

**Schmid**

Generalsekretär-Stellvertreter.

(Anhang.)

### Beschreibung der Zwanzigkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1907.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 20 Kronen vom 2. Jänner 1907 haben ein Format von 150 Millimetern Breite und 90 Millimetern Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papier einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Das eigentliche, 140 Millimeter breite und 80 Millimeter hohe Notenbild ist von einem geradenlinigen, rechteckigen, buntfarbigen, in weißen Linien guillochierten Rahmen eingefasst, welcher oben in der Mitte die Wertbezeichnung „Zwanzig Kronen“, respektive „Húsz korona“ und in den Ecken die Ziffer „20“ zeigt. In den unteren Ecken befinden sich auf der deutschen Seite in rechteckigen Rähmchen die in acht verschiedenen Landessprachen wiedergegebenen Bezeichnungen des Nennwertes der Note, nämlich Zwanzig Kronen, in folgender Anordnung:

links die Worte:

**DVACET KORUN**

**DWADZIEŚCIA KORON**

**ДВАЙЦАТЬ КОРОН**

**VENTI CORONE**

rechts die Worte:

**DVAJSET KRON**

**DVADESET KRUNA**

**ДВАДЕЦЕТ КРУНА**

**DOUEZECI COROANE**

Auf der ungarischen Seite ist an diesen beiden Stellen die Strafbestimmung eingesetzt, lautend: „A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetetik“.

Beiderseits trägt die Banknote in blauer Farbe rechts in einem guillochierten, gegliederten, ovalen

Rahmen einen weiblichen Idealkopf en face, links auf der deutschen Seite in einem guillochierten ovalen Rosettenkränze den stilisierten kaiserlich-österreichischen Adler, unter welchem weiß auf dunklem Grunde die Strafbestimmung, lautend: „Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft“, ersichtlich ist, auf der ungarischen Seite hingegen das Wappen der Länder der ungarischen Krone.

Der buntfarbige Untergrund trägt abwechselnd ein guillochiertes Ornament und in Reliefmanier die Ziffer „20“, dann oben in der Mitte auf der deutschen Seite einen grünen, nach rechts blickenden weiblichen Reliefkopf auf rotem Grunde, auf der ungarischen Seite denselben Kopf nach links blickend, rot auf grünem Grunde.

Unter diesen Reliefprofilköpfen zwischen den beiden ovalen Rahmen des Notenbildes befindet sich der Notentext, dessen Unterschriften auf dem breiten, in weißen Linien guillochierten Bände der unteren Rahmenleiste zu stehen kommen.

Auf der deutschen Seite ist die Serienbezeichnung, auf der ungarischen die Nummernbezeichnung der Note rechts und links von den vorbezeichneten weiblichen Reliefprofilköpfen in schwarzer Farbe aufgedruckt.

Der Wortlaut des Notentextes samt Firmazeichnung der Bank lautet auf der deutschen Seite:

„Die Österreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

### Zwanzig Kronen

in gesetzlichem Metallgelde. Wien, 2. Jänner 1907.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

**Biliński**

Gouverneur.

**Suess**

Generalrat.

**Pranger**

Generalsekretär.“

auf der ungarischen Seite:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kívánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézeténél

### Húsz korona

törvényes ércpénzt. Bécs, 1907. január 2<sup>án</sup>.

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

**Biliński**

kormányzó.

**Gold**

főtanácsos.

**Pranger**

vezértitkár.“

Wien, 11. Juni 1908.